

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblen Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>554</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <b>I/12</b>			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		<b>14.12.2016</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.12.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10/I		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ:					

**Titel: Feststellung des Jahresergebnisses der GWS für das Geschäftsjahr 2015  
Entlastung des Aufsichtsrates der GWS für das Geschäftsjahr 2015**

**Sachdarstellung:**

Die Gewinn- und Verlustrechnung der GWS für das Geschäftsjahr 2015 ist nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar, da im Geschäftsjahr 2015 das mehrjährige Projekt „KonWerl2010“ mit dem Endausbau des Baugebiets „Belgische Straße“ (B-Plan 92) abgeschlossen wurde und der bisherige gesonderte Bilanzposten für dieses Projekt erfolgswirksam aufzulösen war. Ab dem 01.04.2015 gehen somit alle Erträge und Aufwendungen in das lfd. operative Betriebsergebnis der Gesellschaft ein. Das operative Betriebsergebnis 2015 wird insofern durch die Auflösung des Projekts beeinflusst.

Eine aus Vorsichtsgründen zu bildende Rückstellung für eine mögliche anteilige Rückforderung von Fördermitteln (nebst Zinsen) führte dazu, dass sich aus der zum 31.03.2015 erfolgten Auflösung des KonWerl-Projektes ein vorläufiger (buchhalterischer) Verlust ergab, der seinen Niederschlag in der Gewinn- und Verlustrechnung findet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem ausgewiesenen Verlust um einen stichtagsbezogenen Wert handelt, dem noch in Folgejahren realisierbare Veräußerungserlöse aus dem noch bestehenden Vorrat an Gewerbegrundstücken im KonWerl-Gebiet gegenüberstehen.

Lässt man die aus der Auflösung des Sonderpostens „KonWerl“ resultierenden Veränderungen außer Betracht, hat sich das „normale“ operative Betriebsergebnis der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert.

Der Jahresabschluss 2015 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus & Partner, Hamm/Essen, geprüft worden. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt, so dass der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 den Jahresabschluss beraten und gem. § 11 Ziffer 2 Buchstabe h des Gesellschaftsvertrages der GWS einstimmig beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Jahresabschluss 2015 in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 495.979,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Neben der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses obliegt der Gesellschafterversammlung nach § 6 Ziffer 2 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages auch die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der GWS.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss der GWS für das Geschäftsjahr 2015 wird in der vorliegenden Form festgestellt. Es wird weiterhin beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 495.979,77 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Aufsichtsrat der GWS für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Vertreter der Stadt, Herr Friedrich Böllhoff, wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Bilanz zum 31. Dezember 2015

## AKTIVA

## PASSIVA

	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro		31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23,00	75,00	II. Kapitalrücklage	982.064,38	982.064,38
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-26.051,92	-75.023,18
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.697.197,72	1.791.544,72	IV. Jahresfehlbetrag	-495.979,77	48.971,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	22.936,00	26.960,00	<b>B. Rückstellungen</b>		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	830,51	1.359,51	1. Sonstige Rückstellungen	2.906.500,00	465.100,00
	<u>1.720.964,23</u>	<u>1.819.864,23</u>	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.098.490,27	4.461.773,64
1. Beteiligungen	5.000,00	5.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.893,91	117.611,08
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.500,00	2.500,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.919,23	40.892,14
	<u>7.500,00</u>	<u>7.500,00</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.218.528,73</u>	<u>1.519.919,50</u>
<b>B. Projekt KonWerl 2010 / Projekt Union: Abrechnung der Durchführung</b>	1.369.541,99	883.374,32		5.383.832,14	6.140.196,36
<b>C. Umlaufvermögen</b>			- davon aus Steuern Euro 9.582,35 (Euro 44.419,71)		
I. Grundstücke des Umlaufvermögens			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	759,93	1.103,46
1. Grundstücke	4.887.374,39	4.529.413,35			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.752,79	15.868,86			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.264,65	23.194,66			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.883,86	20.828,53			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.766,32</u>	<u>8.477,95</u>			
	<u>51.667,62</u>	<u>68.370,00</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	739.600,63	268.466,05			
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	17,49	10.913,92			
	<u>8.776.689,35</u>	<u>7.587.976,87</u>		<u>8.776.689,35</u>	<u>7.587.976,87</u>

# Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

---

	2015 Euro	2014 Euro
1. Umsatzerlöse	436.836,11	351.494,95
2. Verminderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken	-61.852,98	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	81.697,04	33.263,48
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-245.679,00	-198.918,88
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-128.461,41	-122.891,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-36.189,91</u>	<u>-34.391,76</u>
	-164.651,32	-157.282,81
- davon für Altersversorgung Euro -10.250,05 (Euro -9.710,91)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-35.606,40	-36.384,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-694.477,39	-97.718,02
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,66	314,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-132.256,49</u>	<u>-15.797,98</u>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	-815.979,77	-121.028,74
11. Erträge aus Verlustübernahme	320.000,00	170.000,00
	<hr/>	<hr/>
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	<u>-495.979,77</u>	<u>48.971,26</u>

## **I. Vorbemerkung**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt. Dabei wurden Posten hinzugefügt, soweit dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses sinnvoll erscheint.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss jedoch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen. Bei der Bemessung der Nutzungsdauer sind betriebliche Erfahrungen sowie als Orientierungshilfe die amtlichen AfA-Tabellen berücksichtigt worden.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150,00 Euro bis zu 410,00 Euro, die nach dem 31.12.2009 zugegangen sind, werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben; bis zu einem Betrag von 150,00 Euro werden diese sofort als Aufwand verbucht.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die Abrechnung der von der Gesellschaft durchzuführenden Projekte KonWerl 2010 und UNION-Gelände wird abweichend vom Bilanzgliederungsschema bis zum Abschluss der Maßnahme als gesonderte Position ausgewiesen. Alle Einnahmen und Ausgaben für diese Projekte werden zum Nennwert erfasst. Die Ausgaben enthalten auch Fremdkapitalzinsen.

Die Grundstücke des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Für Einzelausfallrisiken wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen angemessen und ausreichend. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Latente Steuern werden saldiert ermittelt. Ergeben sich im Saldo aktive latente Steuern, werden diese nicht ausgewiesen. Ergeben sich im Saldo passive latente Steuern, werden diese passivisch ausgewiesen. Die aufgrund der Vorschriften des § 274 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu ermittelnden Differenzen zwischen den steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen zu den Bilanzposten Projekt "KonWerl 2010 / Projekt UNION: Abrechnung der Durchführung" und "Grundstücke des Umlaufvermögens" führen zu aktiven latenten Steuern. Die Bewertung erfolgt mit einem für das Geschäftsjahr geltenden Ertragsteuersatz von 31,1 %. Der Gewerbesteuer-Hebesatz beträgt hierbei 437%. Die sich rechnerisch ergebende Steuerentlastung wurde nicht aktiviert.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Gliederung und die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

Für das UNION-Projekt werden folgende Buchwerte ausgewiesen:

unter der Position	
"Grundstücke des Umlaufvermögens":	927 TEuro
unter der Position	
"Projekt KonWerl 2010 / Projekt UNION: Abrechnung der Durchführung":	1.370 TEuro

Diese Wertansätze lassen einen Abwertungsbedarf vermuten, der sich aber nur schwer bzw. ungenau quantifizieren lässt. Die Planrechnungen für die Sanierung und Erschließung, die von dritter Seite vorfinanziert wurden, lassen einen Verlust erwarten, der die bisher aktivierten Kosten übersteigt.

Vor dem Hintergrund, dass für die kalkulierte bzw. endgültige Unterdeckung aus dem Projekt eine Zusage der Alleingesellschafterin vorliegt, diese auszugleichen, sobald und soweit der Ausgleich erforderlich ist, stünde einer Abwertung ein Ausgleichsanspruch gegenüber, der unter der Position "Projekt KonWerl 2010 / Projekt UNION: Abrechnung der Durchführung" bilanziert würde.

Im Bilanzposten Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 12.102,92 Euro (Vorjahr: 23.186,26 Euro) enthalten.



Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verrechnungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Zinsaufwendungen (1.437 TEuro) und für Rückzahlungen von Zuschüssen (1.390 TEuro).

### Verbindlichkeiten

Die Strukturierung der Verbindlichkeiten ist in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2015	Gesamtbetrag 31.12.2015 TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		unter 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
gegenüber Kreditinstituten	4.098.490,27 (4.461.773,64)	285.612,55 (280.468,28)	1.679.924,79 (1.657.562,31)	2.132.952,93 (2.523.743,05)
aus Lieferungen und Leistungen	61.893,91 (117.611,08)	61.893,91 (117.611,08)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
gegenüber verbundenen Unternehmen	4.919,23 (40.892,14)	4.919,23 (40.892,14)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	1.218.528,73 (1.519.919,50)	1.218.528,73 (1.519.919,50)	0,00 (0,00)	0,00 (0,0)
<b>Summe</b>	<b>5.383.832,14</b> <b>(6.140.196,36)</b>	<b>1.570.954,42</b> <b>(1.958.891,00)</b>	<b>1.679.924,79</b> <b>(1.657.562,31)</b>	<b>2.132.952,93</b> <b>(2.523.743,05)</b>

(Vorjahreswerte in Klammern)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden und Ausfallbürgschaften gesichert: 4.098.490,27 Euro (4.461.773,64 Euro).

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 2.494,45 Euro (Vorjahr: 5.448,98 Euro) enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus sonstigen Verrechnungen.

### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Jahr 2015 wurde das Projekt KonWerl 2010 abgeschlossen; das Gesamtergebnis ist in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Nach Abschluss der Maßnahme gehen alle Aufwendungen und Erträge in das operative Betriebsergebnis ein. Von daher sind die Zahlen des Geschäftsjahres mit denen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar.

Die Umsatzerlöse entfallen auf Mieten und Mietnebenkosten aus der Vermietung des betrieblichen Grundbesitzes im Bereich der Wirtschaftsförderung (337 TEuro) sowie Grundstücksverkäufe (100 TEuro).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus Pachten für Vorjahre in Höhe von 0,1 TEuro enthalten.

## **V. Sonstige Angaben**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung sind aufgrund des geltenden Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bei der kommunalen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) pflichtversichert. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der Gesamtumlagesatz der VBL beträgt 7,86% des versorgungsfähigen Entgeltes. Durch tarifvertragliche Regelung beträgt der Umlageanteil des Arbeitgebers 6,45%, der des Arbeitnehmers 1,41%. Seit Januar 2002 ist vom Arbeitgeber zusätzlich ein Sanierungsgeld zu zahlen. 2015 betrug dies 1,86% der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter.

Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der VBL im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für zukünftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des HFA des IDW liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Die Gesellschaft hat von einer Passivierung abgesehen. Eine Angabe zur Höhe der Verpflichtung kann aufgrund fehlender finanzmathematischer Berechnungen nicht gemacht werden.

### **Personal**

Die durchschnittliche Zahl der während der vergangenen zwei Geschäftsjahre beschäftigten Mitarbeiter betrug:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Angestellte	<u>3</u>	<u>3</u>

### **Organe**

Mitglieder und Bezüge des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 10.10.1996 werden den Mitgliedern je Sitzung 76,69 Euro (150 DM) gezahlt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich 102,26 Euro (200 DM) je Monat und der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich 51,13 Euro (100 DM) je Monat.

# Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl

## Anhang für das Geschäftsjahr 2015

---

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Geschäftsjahr 2015 auf 5,9 TEuro. Davon entfielen auf:

Aufsichtsrat; Mitglieder am 31.12.2015:

• Herr Peter Sommerfeld (Vorsitzender)	KFZ-Meister	1,6 TEuro
• Herr Michael Ehlert (stellvertretender Vorsitzender)	Beamter	0,9 TEuro
• Herr Hans-Georg Betz	Bahnbeamter i.R.	0,4 TEuro
• Herr Matthias Fischer	Sozialarbeiter	0,4 TEuro
• Herr Michael Grossmann	Bürgermeister	0,0 TEuro
• Herr Uwe Jansen	Ingenieur	0,4 TEuro
• Herr Reinhard Scheer	Landwirt	0,3 TEuro
• Frau Ingrid Ostrowski	Dipl.-Pädagogin	0,2 TEuro
• Herr Ralf Offele	Verwaltungsbeamter	0,4 TEuro
• Herr Bruno Auer	Elektroingenieur	0,3 TEuro
• Herr Karl-Joseph Lippold	Lehrer, Gesamtschuldirektor i. R.	0,4 TEuro
• Frau Simone Comblain	Rechtsanwalts- u. Notarfachang.	0,4 TEuro
• namentlich benannte stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt		0,2 TEuro

Als Geschäftsführer war im Geschäftsjahr bestellt:

Herr Ulrich Canisius, Werl, Fachbereichsleiter

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### Sonstiges

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 26 TEuro (davon für Vorjahre: 7 TEuro). Von dem Honorar entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen 12 TEuro und auf Steuerberatungsleistungen 14 TEuro (davon für Vorjahre: 7,0 TEuro).

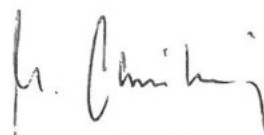
### Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 495.979,77 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Werl, 21. November 2016

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

- vertreten durch -



Ulrich Canisius

## Grundlagen des Unternehmens

Im Sinne der öffentlichen Zwecksetzung ist es Aufgabe des Unternehmens, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Werl in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten. Ziel ist dabei neben der allgemeinen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Werl der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Zweck der Gesellschaft sind dabei in erster Linie die Förderung und bestandsorientierte Pflege der ortsansässigen Wirtschaft sowie die Förderung der Industrie-, Gewerbe- und Handelsansiedlung.

## Wirtschaftsbericht

### Geschäftsverlauf

Die GWS hat ihre Aktivitäten in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 erfolgreich fortgesetzt.

Die Fortführung der Großprojekte „KonWerl 2010“ und „Union“ verlief weiterhin planmäßig.

Beim Projekt „KonWerl 2010“ handelt es sich um eine ehemals als Militärgelände genutzte Liegenschaft, die nach dem Ankauf und der erfolgreichen Konversion für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie daran angrenzend für eine Nutzung als Wohngebiet aufbereitet wurde. Im Geschäftsjahr konnte der letzte Bauabschnitt des Projektes, der Endausbau des Wohngebietes „Bebauungsplan Nr. 92/Belgische Str.“, abgeschlossen werden, so dass das Projekt baulich als abgeschlossen gilt. Damit konzentriert sich die Tätigkeit der Gesellschaft bei diesem Projekt künftig nur noch auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der restlichen Gewerbeflächen. Das Projekt kann ab dem 01.04.2015 nicht mehr als Sonderposten in der Bilanz geführt werden, sondern geht nunmehr mit seinen Erlösen und Aufwendungen in das operative Betriebsergebnis ein.

Bei dem Projekt „Union“ handelt es sich um eine für die Stadtentwicklung bedeutsame Umgestaltung einer ehemaligen Industriebrache zu einer innenstadtnahen Wohnbaufläche mit angrenzender gewerblich nutzbarer Fläche. Nach dem in den Vorjahren erfolgten Abschluss der Sanierung und Ersterschließung lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Geschäftsjahr bei der Flächenvermarktung.

Im Bereich der „klassischen“ Wirtschaftsförderung wurde das Beratungsangebot (Bildungsscheck, Bildungsprämie, Potenzialberatung sowie KfW-Energieeffizienzberatung) fortgeführt, ebenso wurden verschiedene Einzelveranstaltungen (z.B. „Aktionstag Arbeit und Ausbildung“, Unternehmerabend) erfolgreich durchgeführt.

Wie in den Vorjahren lag ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten der Gesellschaft in der Vermietung und Betreuung des im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Kompetenzzentrums sowie der Vermietung des Gründer- und Gewerbehofes. Die hierbei vereinnahmten Mieten sowie die Erstattung der Nebenkosten stellen die wesentlichen Umsatzerlöse der Gesellschaft dar.

Die Investorenbetreuung und Koordination des Gesamtprozesses zur Ansiedlung eines Factory Outlet Centers (FOC) in Werl, die Fortführung der Planung zum Bau eines Nahversorgungszentrums auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände, die Mitwirkung an der Umsetzung des LEADER-Förderprogramms im Rahmen der Leader-Region „Börde trifft Ruhr“ sowie die Verbesserung der Breitbandversorgung in der Stadt Werl waren neben der allgemeinen Bestandspflege (z.B. Wahrnehmung der Lotsenfunktion) weitere Aufgabenschwerpunkte der Gesellschaft.

#### Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hat sich im Wirtschaftsjahr 2015 in den verschiedenen Bereichen grundsätzlich positiv dargestellt. Durch die zum 01.04.2015 erfolgte Auflösung des Bilanzsonderpostens „KonWerl“ haben sich jedoch gegenüber dem Vorjahr zwangsläufig Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben.

Die Umsatzerlöse werden im Wesentlichen durch Mieten, Pachten und Nebenkostenerstattungen bestimmt, die sich – abgesehen von tlw. geringeren Nebenkostenerstattungen, denen auch geringere Aufwendungen gegenüberstanden – nahezu auf Vorjahresniveau befanden und so erneut eine verlässliche Umsatzgröße darstellten.

Die Umsatzerlöse stiegen insgesamt gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die nunmehr notwendige Berücksichtigung von Grundstücksveräußerungen im KonWerl-Gebiet, wobei die damit zusammenhängenden Bestandsveränderungen (Buchwerte der Grundstücksabgänge) ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen waren. Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr durch einen Sondereffekt (Verkauf von im Anlagevermögen gehaltenen Erbbaugrundstücken).

Auf der Aufwandsseite ergaben sich gegenüber dem Vorjahr zwei wesentliche Veränderungen, die beide durch die Auflösung des Bilanz-Sonderpostens „KonWerl“ bedingt sind. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen um 580 T€ allein aus der stichtagsbezogenen Auflösung des Projekts KonWerl. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser momentan auszuweisende Verlust aus dem Projekt bedingt ist durch eine gem. dem Vorsichtsprinzip des HGB vorgeschriebene Rückstellung für eventuell zurückzahlende anteilige Fördermittel (einschl. darauf entfallender Zinsen), die für die Herrichtung und Erschließung der ehemals militärisch genutzten KonWerl-Fläche gezahlt wurden. Die abschließende Abrechnung mit dem Fördermittelgeber ist für 2017 vorgesehen. Inwieweit dann eine tlw. Auflösung der Rückstellung vorgenommen werden kann, bleibt abzuwarten.

Bei dem derzeit ausgewiesenen Verlust aus dem Projekt ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Wert um einen vorläufigen (stichtagsbezogenen) Wert handelt, dem noch in Folgejahren realisierbare Veräußerungserlöse aus dem noch bestehenden Vorrat an Gewerbegrundstücken im KonWerl-Gebiet gegenüberstehen.

Der Anstieg bei den bezogenen Fremdleistungen ist ebenfalls auf die notwendige erstmalige Berücksichtigung anteiliger aufwandswirksamer Aufwendungen (z.B. Grundbesitzabgaben) für das KonWerl-Projekt

zurückzuführen. Gleiches gilt für den deutlichen Anstieg bei den Zinsen. Die übrigen Aufwandspositionen bewegen sich im Wesentlichen auf dem Vorjahresniveau.

Allein bedingt durch die bilanzielle Auflösung des Projekts „KonWerl“ und die notwendige stichtagsbezogene Bewertung ist das Jahresergebnis 2015 negativ. Das normale operative Betriebsergebnis entwickelte sich hingegen positiv und blieb insgesamt unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes. Unter Berücksichtigung des von der Gesellschafterin gezahlten Kapitalausgleichs verbleibt insofern ein endgültiger Jahresfehlbetrag von rd. 496 T€.

Mit der Auflösung des Projektes „KonWerl“ als Sonderposition der Bilanz in 2015 werden folglich künftig nur noch die Aufwendungen und Erträge des Projektes „Union“ abweichend vom Bilanzgliederungsschema als gesonderte Posten in der Bilanz erfasst und nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung verbucht. Die Vermarktung der Grundstücke verlief im Geschäftsjahr erfolgreich, da Grundstückserlöse in Höhe von rd. 800 T€ erzielt werden konnten.

Die Verbindlichkeiten bei Bankinstituten konnten im Geschäftsjahr 2015 weiter deutlich abgebaut werden, die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem AAV aus der Entwicklung des Union-Geländes ist zwischenzeitlich vollständig erfüllt.

Die Kalkulation des Projektes „Union“ geht davon aus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Herstellungskosten (Grunderwerb, Sanierung und Erschließung) und der erzielbaren Vermarktungserlöse mit einem Verlust abschließen wird. Damit dieser Verlust keine negativen Auswirkungen auf die Finanzsituation der Gesellschaft hat, hat sich die Stadt Werl als Alleingesellschafterin der GWS durch Abgabe einer aufsichtsbehördlich genehmigten Patronatserklärung verpflichtet, die GWS während des gesamten Zeitraums, in dem diese die Flächenentwicklung und Vermarktung des Geländes betreibt (vorauss. 2021), finanziell so auszustatten, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, ihre sich aus der Projektkalkulation ergebenden Verpflichtungen bis zu einem definierten Höchstbetrag fristgerecht zu erfüllen. Vor dem Hintergrund dieser Patronatserklärung hat die Stadt Werl auf den aus dem Projekt zu erwartenden Verlust im Geschäftsjahr eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 100 T€ gezahlt.

Zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen für Zinsen und Tilgungen der Projektkredite standen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der eingeräumten Kreditlinien zu jedem Zeitpunkt ausreichende Finanzmittel zur Verfügung. Zur Stabilisierung trug ebenfalls bei, dass die Stadt Werl als Gesellschafterin seit 2006 den sich aus dem lfd. Geschäftsbetrieb ergebenden Fehlbetrag ausgleicht.

### Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die erste Jahreshälfte 2016 zeigt eine Fortsetzung der positiven Entwicklung des Vorjahres. Hinsichtlich der gewerblich nutzbaren Flächen im KonWerl-Gebiet gibt es weiter Nachfragen interessierter Unternehmen. Dabei erweisen sich jedoch Firmenansiedlungen im KonWerl-Gebiet zunehmend schwieriger, weil die noch vorhandenen Grundstücke der Gesellschaft als GE-Flächen nur eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung zulassen. Der von der GWS seit langem geäußerte Wunsch nach Ausweisung weiterer Gewerbeflächen (mit möglichst GI-Ausweisung) konnte bislang noch nicht umgesetzt werden. Nur die Neuausweisung solcher Flächen kann die Stadt Werl jedoch auf Dauer als Industriestandort für Investoren attraktiv machen.

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken wird weiterhin durch die günstigen Zinsen für Baufinanzierungen begünstigt. Zum Berichtszeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die Verkaufserlöse 2016 das im Wirtschaftsplan angesetzte Volumen übersteigen werden.

Der Verkauf des gesamten nördlichen Areals des Bahnhofsgeländes konnte auch in 2015 nicht realisiert werden. Zwischenzeitlich hat die Wallfahrtsstadt Werl die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Nahversorgungszentrums geschaffen. Derzeit wird gemeinsam mit dem potentiellen Investor sowie den möglichen Betreibern des Nahversorgungszentrums an der Umsetzung der Planungen gearbeitet, um so die Grundlagen für eine Veräußerung der gesellschaftseigenen Grundstücke zu schaffen.

Insgesamt kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass sich das zu erwartende operative Jahresergebnis im Rahmen der Festsetzung des Wirtschaftsplanes bewegen wird.

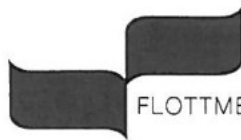
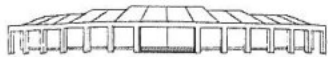
Werl, im Juli 2016

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

- vertreten durch -



Ulrich Canisius



## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

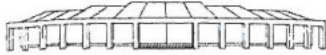
An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.





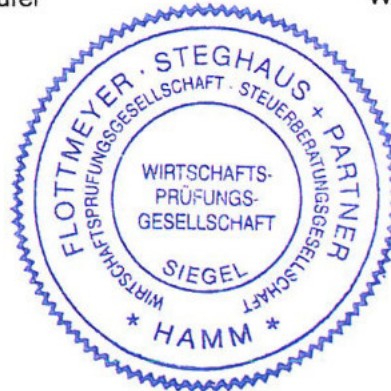
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamm, 21. November 2016

Flottmeyer · Steghaus + Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Schürmann  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer  
Wirtschaftsprüfer



<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>585</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <b>I/13</b>			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am <b>14.12.16</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.12.16	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. I		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: I/Ca					

**Titel:**

**Wahl eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2016 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH (GWS)**

**Sachdarstellung:**

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 gem. § 11 Ziff. 2 Buchst. m) des Gesellschaftsvertrages der GWS beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses der GWS für das Wirtschaftsjahr 2016 an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen, zu vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Flottmeyer, Steghaus und Partner, Hamm/Essen, zum Jahresabschlussprüfer der GWS für das Wirtschaftsjahr 2016 zu bestellen.

Herr Friedrich Böllhoff wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GWS einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>588</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <b>I/14</b>			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am <b>14.12.16</b>		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.12.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Bildung, Jugend, Sport und Kultur		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 40-Kn.					

**Anmeldeverfahren für die Schulanfänger  
hier: Festlegung der Zügigkeit für die Walburgisschule für das Schuljahr  
2017/2018**

**Sachdarstellung:**

Zum Schuljahr 2017/18 wurden an den Werler Grundschulen insgesamt 302 Kinder angemeldet (Stand: 08.12.2016). Nach den vorliegenden Anmeldungen ergibt sich folgende Zügigkeit für die Grundschulen:

Walburgisschule 4-zügig  
 Norbertschule 3-zügig  
 Petrischule 2-zügig  
 Marienschule 2-zügig  
 St.Josefsschule 2-zügig

In der Kernstadt spiegeln die Anmeldezahlen die Verteilung der Schulanfänger im Stadtgebiet wider. Im Werler Norden gibt es zurzeit weniger Schulanfänger für das Schuljahr 2017/18 als in der Stadtmitte und vor allem im Südwesten von Werl. Hinzu kommt, dass mit der Abschaffung der Schulbezirke in 2007 die freie Schulwahl in NRW eingeführt wurde, allerdings unter Berücksichtigung vorhandener Aufnahmekapazitäten an den Schulen.

Insgesamt ist aufgrund der Gesamtzahl der Schulanfänger, entsprechend der Klassenrichtzahl von 23 Kindern, die Bildung von 14 Eingangsklassen möglich (302: 23=13,13 → 14 Klassen, da ab der 1. Nachkommastelle aufgerundet werden kann.).

In den Ortsteilen Büderich und Westönnen wird es jeweils zwei Eingangsklassen geben. In der Kernstadt verteilen sich 220 Schulanfänger entsprechend der jeweiligen Schulanmeldungen zurzeit auf 9 Eingangsklassen.

Ausgehend von der durch den Rat am 25.10.2007 festgelegten 3-Zügigkeit für die Walburgis-, Petri- und Norbertschule ( = 9 Klassen pro Jahrgang) gibt es zurzeit einen Anmeldeüberhang an der Walburgisschule. Durch die Einleitung eines Ablehnungsverfahrens und Beibehaltung der jetzigen 3-Zügigkeit aller drei Grundschulen in der Kernstadt könnte zwar eine Umverteilung der Eingangsschüler vorgenommen werden, allerdings ist damit zugleich die Möglichkeit der Bildung einer 10. Eingangsklasse in der Kernstadt genommen.

Die Schulleitungen der betroffenen Grundschulen im Stadtgebiet sowie die Schulaufsicht plädieren aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung eindringlich für die Schaffung eines Handlungsspielraumes durch die Möglichkeit der Bildung einer 10. Eingangsklasse. Voraussetzung hierfür ist die Festsetzung der 4-Zügigkeit für die Walburgisschule für das Eingangsschuljahr 2017/18 unter Beibehaltung der 3-Zügigkeit für die Norbert- und Petrischule.

Der hierdurch geschaffene Handlungsspielraum ist für die Schulen vor dem Hintergrund weiterer Schulanfänger bis zum Schulstart im Sommer 2017 wichtig, zudem füllen sich die Klassen im Verlauf der vier Grundschuljahre auch noch durch Seiteneinsteiger.

Nach Aussage der Schulleitungen ist erfahrungsgemäß von der Anmeldung im November bis zum Mai noch „viel Bewegung“ in den Anmeldezahlen – bedingt durch Ummeldungen von der einen zur anderen Schule sowie durch Zuzüge.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung in enger Abstimmung mit den beteiligten Schulen und der Schulaufsicht die 4-Zügigkeit für die Walburgisschule für das Schuljahr 2017/18, unter Beibehaltung der in 2007 jeweils festgelegten Zügigkeit für die anderen vier Grundschulen in Werl.

### **Beschlussvorschlag:**

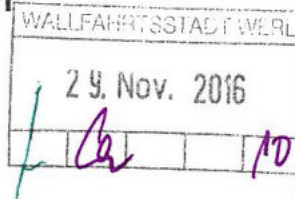
Der Rat beschließt für das Schuljahr 2017/18 eine 4-Zügigkeit für die Walburgisschule.



Fraktion Werl

CDU-Fraktion Werl, Neuer Markt 1, 59457 Werl

**Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl**  
z. Hd. Herrn Michael Grossmann  
Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a  
59457 Werl



[www.cdu-werl.de](http://www.cdu-werl.de)

Datum: 29.11.2016

### Antrag der **CDU**-Fraktion: Evtl. Verzicht auf die Ausschüttung der BBG im Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann,

die **CDU**-Fraktion beantragt, für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 14.12.2016 dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorzulegen:

**„Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl beschließt, die für 2017 vorgesehene Gewinnausschüttung der BBG Städt. Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl an die Wallfahrtsstadt Werl von 300.000 € nach Steuern (Maßnahme Nr. 47 des Haushaltssanierungsplans) nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie zur Erreichung des Haushaltsausgleichs 2017 aus Sicht der Verwaltung erforderlich erscheint. Es kann durch die Stadt von der BBG auch ein Anteil an der Gewinnausschüttung gefordert werden.“**

#### Begründung:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat von 2013 bis 2015 Jahresüberschüsse erzielt und wird vermutlich im laufenden Haushaltsjahr auch einen Überschuss erreichen. Für die kommenden Haushaltsjahre werden in der Planung ebenfalls Jahresüberschüsse ausgewiesen.

Die Überschuldung der Stadt ist auf absehbare Zeit abgewendet und es findet eine allmähliche Zunahme des Eigenkapitals statt. Die Verschuldung sinkt und liegt zum Jahresende 2016 um rd. 15 Mio. € unter der von vor 6 Jahren.

Zukünftig sind ausgeglichene Haushalte und die Senkung der Verschuldung weiterhin wichtige Ziele. Auf der anderen Seite sind bei Gewinnausschüttungen an die Stadt deren Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit der ausschüttenden Unternehmen zu beachten. Aus Sicht der CDU-Fraktion im Rat der Wallfahrtsstadt Werl ist der Verzicht auf die Ausschüttung der BBG zur Verbesserung ihrer Finanz- und Ertragslage in der derzeitigen Situation hinnehmbar, soweit die Mittel nicht zum Haushaltsausgleich der Stadt benötigt werden.

Der einmalige Verzicht auf die jährlich vorgesehene Ausschüttung durch die BBG führt bei ihr unter Berücksichtigung von Steuerzahlungen zu einer Erhöhung des Eigenkapitals und zu einem geringeren Abfluss von Finanzmitteln in Höhe von 356.400 €.

Da die fraglichen 300.000 € im Haushalt der Wallfahrtsstadt Werl eingeplant und zur Darstellung des Haushaltsausgleichs erforderlich sind, sollte die Verwaltung die Möglichkeit erhalten, auf Basis ihrer Kenntnis der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung in 2017 über die Inanspruchnahme der Ausschüttung zu entscheiden.

Zusammenfassend sind folgende Punkte für den Antrag ausschlaggebend:

- Die Ausschüttung ist für die Erreichung des städtischen Haushaltsausgleichs 2017 je nach Entwicklung unter Umständen nicht erforderlich. Sie kann in der Haushaltsplanung der Stadt weiterhin als Ertrag berücksichtigt werden.
- Bei einem Verzicht würden Steuerzahlungen vermieden und das Eigenkapital sowie die Liquidität der BBG würden verbessert. Eine evtl. notwendige Kreditaufnahme der BBG kann ggf. unterbleiben.
- Der Verzicht führt nicht zu einer Verschlechterung der städtischen Vermögenslage insgesamt, da der Betrag (zzgl. sonst fälliger Steuern) bei der städtischen Tochter BBG bleibt.
- Die Fähigkeit der BBG, in der Zukunft Gewinnausschüttungen an die Stadt zu leisten, verbessert sich.

Es handelt sich um eine einmalige Entscheidung für die Ausschüttung an die Wallfahrtsstadt Werl im Haushaltsjahr 2017. Für nachfolgende Jahre müssten gleichlautende Entscheidungen ggf. erneut beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Eifler  
(**CDU**-Fraktionsvorsitzender)

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Mitteilung</b> zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. <b>572</b>
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am am 01.12.2016 am

Datum: 28.11.16	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 102420		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 10.1-Fa					

**Titel: Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende**

**Sachdarstellung:**

Derzeit befindet sich der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Gesetzgebungsverfahren im Landtag. Dieser Änderungsentwurf sieht unter anderem eine Einführung einer zusätzlichen 1-fachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (zurzeit 290,20 Euro monatlich) sowie eine Deckelung der Kumulation von Aufwandsentschädigungen auf den maximal 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigungen vor.

**Finanzielle Auswirkungen der Einführung einer zusätzlichen 1-fachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für die Wallfahrtsstadt Werl:**

In der konstituierenden Ratssitzung wurden 10 Ausschüsse (HA, RPA, PBUA, BA, SchulSpA, SozA, IkKA, IR, WPA, WA) gebildet.

Bei 9 Ausschussvorsitzenden (ausgenommen HA/ Vorsitz Bürgermeister) entstehen monatlich zusätzliche Kosten in Höhe von **2.611,80 Euro**. Jährlich ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von **31.341,60 Euro**. Je Ausschuss entspricht dies einer zusätzlichen, jährlichen Aufwendung in Höhe von 3.482,40 €.

Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob einzelne Ausschüsse von dieser Regelung über eine Änderung der Hauptsatzung ausgenommen werden können. Der Rat wird insofern zu Beginn des Jahres 2017 erneut informiert.

Hinweis: Die turnusmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder zum voraussichtlich 16.08.2017 - nach der Hälfte der Wahlperiode gemäß § 45 Abs. 7 GO NRW - bleibt von dieser Änderung der Entschädigungsverordnung unberührt.